

Allgemeine Verkaufsbedingungen:

1. **Grundsätzliches:** Unsere Angebote verstehen sich freibleibend. Der Auftragsumfang wird durch den Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen festgelegt. Bei Sonderanfertigungen sind Abweichungen von der Bestellmenge bis zu +/- 10 % zulässig. Mündliche Abreden bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen, insbesondere Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. **Preise:** in angeführter Währung ausschließlich Mehrwertsteuer gelten ab Werk, unverpackt, falls schriftlich nichts anderes bestätigt wird. Bei einer Preiserhöhung unserer Vorlieferanten sowie Änderung unseres Kollektivvertrages behalten wir uns vor, einen entsprechenden Aufschlag zu berechnen.
3. **Lieferfristen:** beginnen mit dem Tage der schriftlichen Übereinstimmung über die Bestellung; sie gilt als eingehalten, wenn die Sendung unser Werk verlassen hat. Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Gewissen, aber ohne Verbindlichkeit.
4. **Verpackung:** wird zum Selbstkostenpreis berechnet, falls nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist.
5. **Zahlungen:** sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto durchzuführen. Eine Zahlung mit Wechsel, Scheck oder sonstigen Zahlungsversprechen gilt erst mit deren Einlösung als erfolgt. Alle diesbezüglichen Kosten sowie die Diskontspesen gehen immer zu Lasten des Bestellers. Falls andere, fällige Beträge offen sind, werden alle Zahlungen ohne Anerkennung eines Skontoabzuges auf die ältesten offenen Rechnungen aufgerechnet. Allfällige Widmungen von Zahlungen werden grundsätzlich nicht anerkannt. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Wir behalten uns vor, Lieferungen gegen Nachnahme oder Vorauskasse durchzuführen.
6. **Zahlungsverzug:** hat zur Folge, dass alle aushaftenden Forderungen sofort fällig werden. Ab Fälligkeit sind Verzugszinsen von 1% je angefangenem Monat zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, fällige Lieferungen bis zur erforderlichen Zahlung zurückzuhalten. Die Verweigerung der Annahme von Besteller Ware entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Im Falle des Zahlungsverzugs gehen alle Mahn- und Inkassospesen einschließlich aller außergerichtlichen und gerichtlichen Anwaltskosten zu Lasten des Auftraggebers. Mit Zinsen, Spesen und sonstigen Kosten wird der Auftraggeber kontokurrent mäßig belastet.
7. **Eigentumsvorbehalt:** gilt grundsätzlich bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Lieferung. Bei Weiterveräußerung hat der Auftraggeber den Käufer auf den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.
8. **Transportversicherung:** wird durch uns durchgeführt, falls dies vereinbart ist und die anteiligen Kosten in jeder Rechnung ausgewiesen sind. Der Versicherungsschutz gilt innerhalb angemessener Fristen bis zur Entladestation der Ware beim Empfänger.
9. **Gefahrenübergang:** erfolgt grundsätzlich, sobald die Sendung unser Werk verlässt, sofern der o.a. Versicherungsschutz abgelehnt worden ist.
10. **Transport:** erfolgt, sofern keine anderen Vereinbarungen vorliegen, auf die für uns günstigste Art zu Lasten des Empfängers.
11. **Gewährleistungen:** für von uns zu vertretenden Mängeln der Lieferung und evtl. Montage außer Haus durch unser Personal, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir, sofern keine Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig durchgeführt wurden, unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche wie folgt: Der Empfänger der Ware ist verpflichtet, diese unmittelbar nach Erhalt auf Ihre Beschaffenheit zu überprüfen und etwaige Beanstandungen innerhalb 10 Tagen nach Eingang der Sendung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Beschädigungen durch Nachlässigkeit oder unsachgemäßer Behandlung von seiten des Bestellers, übermäßige Beanspruchungen oder natürliche Abnutzung sind von jeder Beanstandung ausgeschlossen. Beanstandungen berechtigen nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen. Bei Lieferung von Fremdfabrikaten gelten nur die Bedingungen, die wir mit unseren Lieferanten vereinbart haben.
12. **Anerkannte Gewährleistungen:** berechtigen uns zu den vereinbarten Bedingungen entweder neu zu liefern, auszubessern oder mit einer Gutschrift auszugleichen. Unsere Gewährleistungspflicht beginnt nach Erfüllung der entsprechenden Zahlungsverpflichtung.
13. **Verkaufsbedingungen:** gelten für alle Rechtsgeschäfte, auch für künftige Aufträge, und zwar auch bei persönlicher oder telefonischer Bestellung, sofern wir diese annehmen.
14. **Erfüllungsort und Gerichtsstand:** für Lieferung und Zahlung ist Wien, als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt österreichisches Recht als vereinbart. Die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

Vers. 12/10/98